



Kirchgemeinde Burg

StR 810.201

**VERORDNUNG ÜBER DAS
BESTATTUNGSWESEN AUF DEM
FRIEDHOF "AUF BURG"**

vom 01.04.2003

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
Eigentums- verhältnisse	3
Zuständigkeit	3
Bestattung von Gemeindegliedern	3
Bestattung weiterer Einwohnerinnen und Einwohner	3
Bestattung von Auswärtigen	3
II. ERDBESTATTUNGEN	4
Reihengräber	4
III. URNENBEISETZUNGEN	4
Urnengräber	4
Urne in bestehendes Grab	4
Gemeinschaftsgrab	4
IV. GÄRTNERISCHER UNTERHALT	5
Grabbegrenzung	5
Bepflanzung der Gräber	5
Unterhalt der Anlagen	5
Ordnung auf dem Friedhof	6
V. GRABDENKMÄLER	6
Bewilligungspflicht	6
Ausmasse und Gestaltung	6
Material	6
Setzen	7
Beschädigte und schiefe Grabsteine	7
VI. GEBÜHREN	7
Gebührentarif	7
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Inkraftsetzung	7
VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	7
Bisherige Kaufgräber	7
NAMENS DES KIRCHENSTANDES	8
NAMENS DES STADTRATES	8
KANTON SCHAFFHAUSEN DEPARTEMENT D. INNERN	8

Die Kirchgemeinde Burg, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Bestattungswesen, erlässt die folgende Verordnung:

A. ALLGEMEINES

Art. 1

Eigentums- verhältnisse

Die Kirchgemeinde Burg ist Eigentümerin des ganzen Friedhofgebietes „auf Burg“. Die im Jahre 1937 zur Erweiterung des Friedhofes erstellte Anlage längs der südlichen Römermauer bildet eine dem bestehenden Friedhof zugehörige Abteilung.

Art. 2

Zuständigkeit

Für den Vollzug und die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen ist der Kirchenstand zuständig.

Art. 3

Bestattung von Gemeindegliedern

Der Friedhof Burg ist grundsätzlich ein Sonderfriedhof und dient in erster Linie zur unentgeltlichen Bestattung der der Kirchgemeinde Burg zugehörigen evangelisch-reformierten Einwohner von Stein am Rhein/„Vorderbrugg“, Eschenz sowie der Ortsteile Kaltenbach, Etwilen und Rheinklingen der Politischen Gemeinde Wagenhausen.

Art. 4

Bestattung weite- rer Einwohnerin- nen und Einwohner

¹ Ausser den in Art. 3 genannten Mitgliedern der Kirchgemeinde werden auf Wunsch auch deren Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner, welche ihr nicht angehören, kostenlos aufgenommen.

² Alle weiteren Verstorbenen innerhalb oder ausserhalb des Kirchgemeindegebietes, für die Gesuch um einen Grabplatz auf dem Friedhof Burg gestellt wird, gelten als „Auswärtige“.

Art. 5

Bestattung von Auswärtigen

Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, können Gräber gegen Entrichtung einer Grabtaxe auch an Auswärtige (siehe Art. 3 bis) zur Verfügung gestellt werden. Die Erlaubnis dazu ist vor der Bestattung beim Kirchenstand einzuholen.

B. ERDBESTATTUNGEN

Art. 6

Reihengräber

Für die Erdbestattungen stehen folgende Gräberarten zur Verfügung.

a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 8 Jahren mit der gesetzlichen Pietätsfrist von 25 Jahren,

b) Kindergräber mit der gleichen Pietätsfrist.

In diesen Gräbern wird grundsätzlich der Reihe nach beerdigt, wobei die vorgesehene Belegungsordnung eingehalten werden muss.

C. URNENBEISETZUNGEN

Art. 7

Urnengräber

Für die Beisetzung von Aschenurnen stehen spezielle Urnengräber mit einer Pietätsfrist von 25 Jahren zur Verfügung.

Art. 8

Urne in bestehendes Grab

Mit Einwilligung der Angehörigen dürfen Urnen auch in bestehenden (*Reihen-, Urnen- oder Kauf-*) Gräber nachträglich beigesetzt werden, ohne dass dadurch die laufende Pietätsfrist verlängert werden kann.

Art. 9

Gemeinschaftsgrab

Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, die Urne in einem Gemeinschaftsgrab beizusetzen. Die Namen der Verstorbenen können gegen entsprechende Gebühr auf der gemeinsamen Erinnerungstafel eingraviert werden. Diese bleibt während mindestens 25 Jahren erhalten.

D. GÄRTNERISCHER UNTERHALT

Art. 10

Grabbegrenzung

Als Grabbegrenzung dürfen nur die vom Kirchenstand vorgeschriebenen einheitlichen Einfassungen verwendet werden. Die Aussenmasse dieser Grabeinfassungen betragen:

- Reihengrab 180 x 70 cm
- Kindergrab 110 x 60 cm
- Urnengrab 120 x 60 cm

Art. 11

Bepflanzung der Gräber

¹ Der gärtnerische Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Wenn diese ein Grab nicht bepflanzen und einem entsprechenden Ersuchen nicht nachkommen, ist der Kirchenstand berechtigt, zu Lasten der Angehörigen eine einfache Dauerbepflanzung anzuordnen.

² *Wird auf einem Reihengrab innert zwei Jahre seit der Bestattung kein Grabzeichen gesetzt und kommen die Angehörigen dem Ersuchen, für eine Grabeinfassung zu sorgen, nicht nach, ist der Kirchenstand berechtigt, zu Lasten der Angehörigen eine einfache Grabeinfassung zu besorgen.*

³ Bäume und Sträucher, die bei der Bepflanzung oder vermutlich später das Höchstmass von 1 m Höhe überschreiten, dürfen mit Rücksicht auf die allgemeine Besonnung nicht gepflanzt werden.

Art. 12

Unterhalt der Anlagen

Für Pflege, den Unterhalt, Sanierungen, Erneuerung und

Ausbau des Friedhofs ist die Kirchgemeinde zuständig.

**Ordnung auf dem
Friedhof**

Art. 13

Im Friedhof ist gute Ordnung zu halten. Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Gräber, Wege, Brunnen und sonstigen Anlagen ist untersagt. Kindern ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet; es darf nicht gespielt und gelärmt werden. Das Mitführen von Hunden auf dem Friedhof ist verboten.

E. GRABDENKMÄLER

**Bewilligungs-
pflicht**

Art. 14

Dem Friedhofbeauftragten ist rechtzeitig eine Skizze des geplanten Grabdenkmals im Massstab 1:10 einzureichen. Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster und Schriftentwürfe in natürlicher Grösse verlangt werden. Für die Nichtbefolgung dieser Vorschrift haftet der Lieferant. Der Kirchenstand ist berechtigt, Grabzeichen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder als unpassend erscheinen, zurückzuweisen.

**Ausmasse und
Gestaltung**

Art. 15

Die Grabzeichen, gleich welcher Ausführung, dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:

- Reihengrab 110 x 55 cm
- Kindergrab 80 x 40 cm
- Urnengrab 40 x 50 cm (liegende Platte Hochformat)

Material

Art. 16

Die Verwendung von formschönen und materialgerecht bearbeiteten Grabzeichen aus Stein oder Holz wird dringend gefordert. Grabzeichen aus Eisen sind nur dann zulässig, wenn es sich um gute künstlerische schmiedeiserne Arbeit handelt. Alle übrigen Grabzeichen aus Draht, Blech, Gusseisen, Porzellanplatten, minderwertigem Kunststein (Beton ohne geeigneten Vorsatz) usw. sind unzulässig, ebenso auffallend gefärbte, gestreifte oder maserierte Materialien.

Art. 17

Setzen

Das Setzen der Grabzeichen soll spätestens innerhalb von 18 Monaten seit der Bestattung bzw. der Beisetzung erfolgen, *bei Erdbestattungen jedoch nicht vor Ablauf von 12 Monaten seit der Bestattung*. Das Setzen ist dem Mesmer rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Tage vorher, anzumelden.

Art. 18

Beschädigte und schiefe Grabsteine

Beschädigte oder schiefe Grabsteine müssen von den Angehörigen in Ordnung gebracht werden. Wird einer entsprechenden Aufforderung keine Folge geleistet, so kann das Grabzeichen auf Anweisung des Friedhofsbeauftragten auf Kosten der Angehörigen ausgebessert oder in gravierenden Fällen entfernt werden.

F. GEBÜHREN

Art. 19

Gebührentarif

Der Kirchenstand setzt in einem besonderen Gebührentarif alle Gebühren und Taxen fest.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 23. April 1971 und die seither beschlossenen Abänderungen und tritt mit der Annahme durch die Kirchgemeinde in Kraft.

H. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 21 a

Bisherige Kaufgräber

Bei Gräbern, denen beim Kauf eine Pietätsfrist von 35 Jahren zugedacht wurde (Verordnung vom 23. April 1971, § 6), wird diese längere Pietätsfrist durch die neue Verordnung nicht verkürzt.

Art. 21 b

Bei bestehenden Urnengräbern, mit einer Pietätsfrist von 20 Jahren, wird durch die neue Verordnung die Pietätsfrist nicht verlängert.

NAMENS DES KIRCHENSTANDES

Der Präsident: sig. J. Vetterli

Die Aktuarin: sig. U. Wyss

Genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlung am 1.
April 2003

Der Präsident: sig. J. Vetterli

Die Aktuarin: sig. U. Wyss

Genehmigt durch den Stadtrat Stein am Rhein am 25. Juni
2003

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident: sig. Franz Hostettmann

Der Stadtschreiber: sig. Fritz Jost

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kan-
tons Schaffhausen am 25. August 2003

KANTON SCHAFFHAUSEN DEPARTEMENT D. INNERN

sig. Der Departementssekretär

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burg, Stein am Rhein

Friedhofgebühren

Anhang zur Friedhofverordnung der Kirchgemeinde Burg

Gestützt auf Art. 17 lit. k der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen vom 22. September 2002 und auf Ziff. 3.2 und 3.3 der Vereinbarung über die Friedhofbenützung und Kostenaufteilung in der Region Eschenz - Stein am Rhein (Burg) - Wagenhausen vom 27. Mai 2005 sowie in Ausführung von Art. 18 der Friedhofverordnung der Kirchgemeinde Burg vom 1. April 2003 setzt der Kirchenstand Burg die folgende Gebühren und Taxen fest:

Tarifstufe 1

Gebühren für Grabplatz von auswärtigen ehemaligen Kirchgemeindemitgliedern, die zum Zeitpunkt des Todes der evangelisch-reformierten Konfession angehören.

Grabplatz Erdbestattungsgrab	Fr. 800.—
Grabplatz Urnengrab	Fr. 700.—
Urnenbeisetzung in bestehendes Erdbestattungsgrab	Fr. 400.—
Grabplatz im Gemeinschaftsgrab	Fr. 400.—

Tarifstufe 2

Gebühren für Grabplatz von

- a) ausserhalb der Kirchgemeinde wohnhaften Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes der evangelisch-reformierten Konfession angehören,
- b) Personen mit Wohnsitz in Eschenz, Stein am Rhein-Vorderbrugg oder Wagenhausen, für die eine Sonderregelung gemäss Ziff. 3.2 der Vereinbarung gewünscht wird:

Grabplatz Erdbestattungsgrab	Fr. 1100.—
Grabplatz Urnengrab	Fr. 1000.—
Urnenbeisetzung in bestehendes Erdbestattungsgrab	Fr. 600.—
Grabplatz im Gemeinschaftsgrab	Fr. 600.—

Tarifstufe 3

Gebühren für Grabplatz von

Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes ausserhalb von Eschenz, Stein am Rhein-Vorderbrugg oder Wagenhausen wohnhaft sind und nicht der evangelisch-reformierten Konfession angehören

Grabplatz Erdbestattungsgrab	Fr. 2'200.—
Grabplatz Urnengrab	Fr. 2'000.—
Urnenbeisetzung in bestehendes Erdbestattungsgrab	Fr. 1'200.—
Grabplatz im Gemeinschaftsgrab	Fr. 1'200.—

Rheinklingen und Stein am Rhein, 01.06.2006

Im Namen des Kirchenstandes,
Der Präsident: Jürg Vetterli
Der Vize-Präsident: Werner Käser

